

ZH_OBERGERICHT SB220384 vom 17. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220384

FR: ZH_OBERGERICHT SB220384 du 17 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220384 del 17 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil vom 8. Juni 2022 des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, liess der Beschuldigte rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 23; Art. 399 Abs. 1 StPO). Die schriftliche Berufungserklärung erfolgte ebenfalls innert Frist (Urk. 29; Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 StPO).

- 4 -

E. 1.1

Mittäterschaft ist die gemeinschaftliche Verübung einer Straftat in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken. Als Mittäter gilt nach der bundesgerichtlichen Umschreibung, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, dass der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht und fällt (BGE 125 IV 134 E. 3a; BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; Urteil 6B_140/2021 vom 24. Februar 2022 E. 2.4). Der Mittäter wirkt bei der Fassung des Tatentschlusses mit oder macht sich den Vorsatz der übrigen an der Tat Hauptbeteiligten später bis spätestens bis zur Vollendung des Delikts zu eigen, wobei eine konkludente Erklärung und Eventualvorsatz genügt. Er ist bewusst und gewollt Teil des Ganzen, des gemeinsamen deliktischen Unternehmens, akzeptiert die Rolle eines Hauptbeteiligten und beherrscht als solcher den zur Tatbestandsverwirklichung führenden Geschehensablauf durch seinen Tatbeitrag zusammen mit den übrigen Beteiligten. Mitherrschaft ist dabei u.a. jede arbeitsteilige, für den Erfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium (BGE 118 IV 397 Erw. 2b mit Hinweisen; Urteil 6B_1936/2021 vom 24. März 2022 E. 2.1.2; 6B_1437/2020 vom 22. September 2021 E.1.2.2.). Das Bundesgericht bejahte im Zusammenhang mit

- 9 - Protestaktionen und Blockaden wiederholt eine Mittäterschaft (vgl. BGE 129 IV 6 E. 5 S. 19 f.; BGE 108 IV 165; BGE 134 IV 216; Urteile 6B_216/2011 vom 13. September 2011, 6B_793/2008 vom 24. März 2009).

E. 1.2

Der Beschuldigte hielt sich mit zahlreichen weiteren Teilnehmern der Demonstration auf der C.____-Strasse auf. Bei der fraglichen Demonstration und damit einhergehenden Blockade des Verkehrs handelte es sich um eine geplante und vorangekündigte Aktion, bei der die Teilnehmer zusammenwirkten und sich gemeinsam auf der Fahrbahn aufhielten. Sie hielten teilweise Transparente oder Fahnen in den Händen und setzten sich (wie der Beschuldigte selbst) mit Stühlen auf die Fahrbahn (Urk. 4 Foto Nr. 3, Foto Nr. 5). Auf Foto

Nr. 2 ist zudem ein überdimensionaler, aufblasbarer Globus auf der Fahrbahn ersichtlich. Das Vorhaben der Demonstranten bestand nachgerade im Zusammenwirken und gemeinsamen Erscheinen zur gleichen Zeit am gleichen Ort. Es bestehen keine Zweifel daran, dass sie gemeinsam handelten, weshalb sie auch als Mittäter zu qualifizieren sind. Dass sich gewisse Personen möglicherweise nicht geplant, sondern eher zufällig der Demonstration anschlossen, lässt die Mittäterschaft nicht entfallen, denn auch an spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten ist Mittäterschaft möglich (Urteil 6B_895/2008 vom 14. April 2009 E. 3.4). 2. Nötigung

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 11. August 2022 wurde der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist zur Anschlussberufung oder zum Stellen eines Nichteintretensantrags angesetzt (Urk. 32). Mit Präsidialverfügung gleichen Datums wurde das Gesuch des Beschuldigten um Bestellung einer amtlichen Verteidigung abgewiesen (Urk. 33). In der Folge erklärte die Staatsanwaltschaft fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 35). Daraufhin wurde dem Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 19. August 2022 eine Kopie der Anschlussberufungserklärung zugestellt (Urk. 36). Gleichentags wurde dem Beschuldigten aufgrund der erhobenen Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft sein bisheriger erbetener Verteidiger als amtlicher Verteidiger bestellt (Urk. 37).

E. 2.1

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 2'400.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine

- 23 - Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 428 StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt ihrerseits mit ihrem Antrag auf Verschärfung der Sanktion. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Für die Zusprechung einer Genugtuung für die erlittene Haft bleibt bei diesem Verfahrensausgang kein Raum.

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt MLaw X._____, ist gemäss seiner eingereichten Honorarnote (Urk. 41), unter Berücksichtigung der Komplexität und Schwere des Falles sowie der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung mit pauschal Fr. 4'800.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen, wobei diese Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Eine Rückforderung vom Beschuldigten im Umfang von zwei Dritteln ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Es wird erkannt:

E. 2.4

Im strafrechtlichen Sinne der Nötigungszweck bildet das Verhalten, zu dem der Betroffene durch den Einsatz eines solchen Mittels genötigt wird, d.h. etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Davon ist das Fernziel der Nötigung zu unterscheiden. Insbesondere Verkehrsblockaden werden in der Regel im Hinblick auf ein Fernziel veranstaltet. Die Blockade wird durchgeführt, um auf dieses Fernziel hinzuweisen und ihm allenfalls näher zu kommen; darin liegt das Motiv der Täter für die Aktion. Das Fernziel und das Motiv sind im Unterschied zum Nötigungsmittel und zum Nötigungszweck keine Elemente des Tatbestands der Nötigung (BGE 134 IV 216 E. 4.4.1.). Auch vorliegend stellt der strafrechtliche Nötigungszweck das Blockieren der Strasse dar, wodurch die Verkehrsteilnehmer einen anderen Weg einschlagen mussten. Im Unterschied zum legitimen und nachvollziehbaren Fernziel ist dieser Nötigungszweck nicht rechtmässig. Doch auch ohne Berücksichtigung dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Rechtswidrigkeit gegeben: Die von der Aktion betroffenen Menschen waren für die von den Demonstrierenden beklagten Umstände weder allein verantwortlich noch konnten sie allein etwas zu deren Beseitigung beitragen. Ziel der Aktion war es, die Bevölkerung auf das Klima aufmerksam zu machen. Der Beschuldigte selbst gab diesbezüglich an, das sei für ihn die letzte Möglichkeit gewesen, etwas für die Umwelt zu unternehmen, und bezeichnete B._____ als Organisation, die gewaltlos zivilen Ungehorsam leiste (Urk. 3 S. 2). Den Demonstranten ging es vornehmlich darum, ihrem Anliegen (Klimaschutz) in der von ihnen gewählten Form, Dauer und Intensität zum Ausdruck zu bringen, und nicht etwa nur darum, auf erhebliches behördliches Fehlverhalten hinzuweisen. Die mit der Aktion bezweckte Aufmerksamkeit hätte sodann auch mit anderen Mitteln erreicht werden können, namentlich mit einer bewilligten Demonstration. So wurden mit Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 23. September 2021 im Zeitraum vom 4. Oktober 2021 bis 9. Oktober 2021 politische Standaktionen im Zusammenhang mit dem Klimawandel unter Auflagen bewilligt (Urk. 31/3). In den Akten findet sich auch ein Bewilligungsgesuch der B._____ für eine friedliche Strassenbesetzung als Reak-

- 13 - tion auf die Klimakrise, datierend auf den 26. September 2021 und damit nur wenige Tage vor der fraglichen Aktion (Urk. 31/1). Dieses wurde jedoch offenkundig nicht bewilligt und ein rechtliches Vorgehen gegen das Nichterteilen der Bewilligung ist nicht aktenkundig. Wenngleich sich das eigentliche Ziel der Aktivisten, auf den Klimawandel aufmerksam zu machen, als legitim und nachvollziehbar erweist, war das von ihnen verwendete Nötigungsmittel (die Blockade) unrechtmässig. Die zuvor skizzierte Methode, mit der die Demonstranten auf ihr Anliegen aufmerksam machen wollten, steht überdies zu dem von ihnen angestrebten Zweck in keinem sachgerechten Verhältnis. Entgegen der Verteidigung ist die Nötigung der Beschuldigten daher auch als rechtswidrig einzustufen. Soweit die Verteidigung BGE 134 IV 216 heranzieht und Unterschiede zur hier interessierenden Konstellation hervorhebt (Urk. 18 S. 8 f.; vgl. auch Urk. 40 S. 11 ff.), kann sie daraus nichts zugunsten des Beschuldigten ableiten. Wie bereits dargelegt handelte der Beschuldigte als Mittäter. Dass im zitierten Fall lediglich die Organisatoren der Demonstration strafrechtlich verfolgt wurden, bedeutet nicht, dass Teilnehmende an Demonstrationen sich per se nicht der Nötigung schuldig machen können, weil sie nicht an deren Organisation beteiligt waren. Zwar war die hier interessierende Aktion – anders als im von der Verteidigung zitierten Bundesgerichtsentscheid – angekündigt. Dies spielt aber nur insofern eine Rolle, als dass die Polizei mit entsprechendem Sicherheitsdispositiv bereits vor Ort war und den Verkehr umleiten konnte, was noch grössere Staus und ein eigentliches Verkehrschaos verhindern konnte. Eine Beschränkung der Handlungsfreiheit

der Betroffenen konnte damit allerdings nicht verhindert werden. Es handelt sich dabei um eines von vielen Elementen, dass in die zuvor vorgenommene rechtliche Würdigung miteingeflossen ist, schliesst einen Schuldspruch wegen Nötigung jedoch ebenfalls nicht aus. Wie zuvor erwähnt, ist es sodann unerheblich, dass es den von der Blockade Betroffenen möglich gewesen war, ihr Ziel auf einem anderen als dem von ihnen gewollten Wege hätte erreichen können, da dies auch unter den Schutzbereich des Nötigungstatbestands fallen kann (vgl. vorstehend E.III.2.2.).

- 14 -

E. 2.5

Betreffend den subjektiven Tatbestand ist festzuhalten, dass der Beschuldigte wusste, dass die Demonstration auf der C.____-Strasse als stark frequentierte Verkehrsachse eine Blockade und eine Umleitung mit sich bringt, was das Passieren der Strasse an dieser Stelle verunmöglichte. Dies wollte er denn auch, da er sich als Teil der Demonstration auf der Fahrbahn aufhielt und zuweilen dort auf einem Stuhl sass und strickte. Damit trug er den gemeinsamen Tatentschluss mit und beteiligte sich auch aktiv an dessen Umsetzung.

E. 2.6

Eine Verurteilung des Beschuldigten hält entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 18 S. 9 ff.; Urk. 40 S. 8 ff.) auch im Hinblick auf seine Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit stand.

E. 2.6.1

Die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 16 BV gewährleistet, dass jede Person das Recht hat, ihre Meinung frei zu bilden, sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Gemäss Art. 10 Ziff. 1 EMRK umfasst die Meinungsäusserungsfreiheit die Meinungsfreiheit und die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf die Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Nach Art. 22 BV hat jede Person das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder solchen fernzubleiben. Art. 11 Ziff. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 10 EMRK gewährleistet jeder Person das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und damit vergleichbare Garantien. Eine Einschränkung der Ausübung dieser Rechte muss gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig für die nationale und öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sein (Art. 11 Ziff. 2 Satz 1 EMRK).

E. 2.6.2

Hinsichtlich Kundgebungen auf öffentlichem Grund wird die Meinungsäusserungsfreiheit insbesondere durch die Versammlungsfreiheit konkretisiert. Diese gewährleistet den Anspruch, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben (Art. 22 BV; Art. 11 EMRK; Art. 21 UNO-Pakt II; BGE 143 I 147 E. 3.1 f. S. 150 ff.; Urteil 1C_181/2019 vom 29. April 2020 E. 4.1, nicht publ. in: BGE 147 I 103; je mit Hinweisen). Betreffend die Strafbarkeit von Blockaden ist die Beeinträchtigung oder

- 15 - die Gefährdung Dritter gegenüber der Versammlungsfreiheit abzuwägen. Wichtige Kriterien zur Beurteilung der Zweck-Mittel Korrelation sind der Zusammenhang zwischen der Blockade und dem Protestgegenstand, die Intensität der Blockade und die Dringlichkeit

des behinderten Verkehrs (MAYA HERTIG, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, N. 34 zu Art. 22 BV).

E. 2.6.3

Wie das Bundesgericht (vgl. unter anderem BGE 134 IV 216) hatte sich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR bereits verschiedentlich mit der Vereinbarkeit von Auflösungen und strafrechtlichen Sanktionen von Demonstrationen und Blockaden beschäftigt. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist grundsätzlich nur das Recht auf "friedliche Versammlung" von Art. 11 EMRK geschützt, was nicht die Kundgebungen deckt, deren Organisatoren und Teilnehmer gewalttätige Absichten haben (EGMR 71314/13 und 68028/14 Csiszer und Csibi gegen Rumänien vom 5. Mai 2020, § 65; EGMR 37553/05, Kudrevičius und andere gegen Litauen, 15. Oktober 2015, § 150 f. m.w.H.). Behörden haben gemäss ständiger Rechtsprechung des EGMR, wenn es sich um eine friedliche Demonstration handelt, eine gewisse Toleranz an den Tag zu legen, um den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäss Art. 11 EMRK nicht auszuhöhlen. Die Tatsache, dass eine Demonstration unbewilligt war, rechtfertigt allein noch keinen Eingriff in die Versammlungsfreiheit (EGMR, 16999/04, Samüt Karabulut gegen Türkei, 27. Januar 2009, §§ 35; EGMR, 37553/05, Kudrevičius, a.a.O. § 150). Bei der Beurteilung, ob eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist und einen legitimen Zweck verfolgt, sind unter anderem die Art und Schwere der drohenden Sanktionen Faktoren, welche in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit miteinbezogen werden müssen. Ferner muss das Ausmass der Störung des öffentlichen Lebens berücksichtigt werden (EGMR, 37553/05, Kudrevičius, a.a.O., §§ 145, 155). Dabei ist zu beachten, dass jede Demonstration auf öffentlichem Grund eine gewisse Störung der allgemeinen Ordnung, einschliesslich der Störung des Verkehrs, verursacht (EGMR, 31684/05, Barraco gegen Frankreich,

E. 2.6.4

Der Verteidigung ist insofern zuzustimmen, dass der Beschuldigte an einer politischen Kundgebung teilnahm. Diese war insofern friedlich, als dass keine aktive physische Gewalt gegen Dritte angewendet wurde. Durch das Verhalten der Demonstranten (Blockade einer Hauptverkehrsachse der Stadt Zürich) und darunter auch des Beschuldigten wurden allerdings diverse Verkehrsteilnehmer über einen längeren Zeitraum davon abgehalten, sich gemäss ihrem freien Willen fortzubewegen. Dies war durch die Demonstranten klar beabsichtigt. Das (Fern-)ziel der Demonstranten, auf den Klimawandel und behördliches Fehlverhalten aufmerksam zu machen, rückt damit in den Hintergrund. Die Blockade erwies sich als von einiger Intensität und hatte Auswirkungen auf viele Privatpersonen, die an diesem Tag einen Umweg einschlagen und zeitliche Verzögerungen in Kauf nehmen mussten. Die Blockade musste sodann durch die Polizei aufgelöst werden, nachdem sich die Demonstranten auch auf mehrfache Aufforderung hin nicht von der fraglichen Örtlichkeit entfernten. Aufgrund der bewilligten Standaktionen hatten die Demonstranten zudem ausreichend Gelegenheit, ihre Meinung kund zu tun und so die gewünschte Aufmerksamkeit bei der Bevölkerung zu erlangen. Die Blockade selbst wurde sodann nicht unmittelbar nach deren Beginn mittels polizeilicher Intervention aufgelöst, sondern erst nach einiger Zeit. Den Behörden kann somit nicht mangelnde Toleranz gegenüber den Kundgebungsteilnehmern

- 17 - vorgeworfen werden. Vielmehr hatten die Kundgebungsteilnehmer während einer Zeit die Möglichkeit, ihr Anliegen kundzutun. Darüber hinaus wäre es ihnen ohne weiteres möglich gewesen, die bezweckte Aufmerksamkeit auf andere Art und Weise zu erreichen. Das Verhalten der Demonstranten hatte nicht unerhebliche Auswirkungen auf den gewöhnlichen Lebensverlauf, der über das Mass einer von Dritten im Sinne der EGMR-Rechtsprechung zu tolerierenden geringfügigen Störung hinausging. Sie griffen in die Handlungsfreiheit Dritter und damit in die Rechte anderer ein. Art und Schwere der drohenden Sanktion in Bezug auf den Nötigungstatbestand erweisen sich sodann mit Blick auf den grundsätzlich bestehenden Vorrang von Geldstrafen bei geringem Verschulden und der Möglichkeit der Berücksichtigung der von den Beschuldigten verfolgten legitimen Interessen nicht als unverhältnismässig. Eine Bestrafung des Beschuldigten wegen Nötigung hält vor diesem Hintergrund auch im Lichte der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit stand.

E. 2.7

Rechtfertigungsgründe wie Notstand oder Wahrung berechtigter Interessen macht der Beschuldigte zu Recht nicht geltend. Das Vorliegen solcher wurde vom Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Klimawandel verneint (vgl. Urteil 6B_1295/2020 vom 26. Mai 2021 = Pra 110 (2021) Nr. 133, S. 1348 f., S. 1370; 6B_1310/2020 = Pra 110 (2021) Nr. 134, S. 1382 f.). Auch liegen keine Schuld- ausschlussgründe vor. Dass der Beschuldigte lediglich damit rechnete, höchstens wegen Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration mit einer Busse bestraft zu werden (Prot. II S. 15; vgl. auch Urk. 40 S. 5 f.), begründet keinen Verbotsirrtum im Sinne von Art. 21 StGB, zumal er gleichwohl im Wissen darum handelte, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht. Demnach ist der Beschuldigte der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig zu sprechen. V. 1. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwen-

- 18 - dung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1 S. 316 ff., 217 E. 2.2 und E. 3 S. 219 ff.; 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67 f.; je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 29 S. 20 ff.) kann verwiesen werden. 2. Das Gesetz sieht für Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen nur bei aussergewöhnlichen Umständen dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlasen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; relativierend: BGE 148 IV 96 E. 4.8 S. 111). Die Strafe kann innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festgesetzt werden. Allfällige Strafschärfungsgründe und Strafmilderungsgründe sind straf erhöhend respektive strafmindernd zu berücksichtigen. 3. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar

(BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101, 82 E. 7.2.2 S. 90). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f. mit Hinweisen). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von

- 19 - der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Es ist davon auszugehen, dass das vorliegende Strafverfahren eine Warnwirkung zeitigt, weshalb einer Geldstrafe die präventive Effizienz nicht abgesprochen werden kann. Sie erweist sich zudem, wie sich nachfolgend zeigt, mit Blick auf die verübten Taten schuldangemessen und zweckmässig, womit sie auch unter dem Gesichtspunkt des Schuldausgleichs in Frage kommt. 4. Tatverschulden

E. 3

Am 29. September 2022 wurden die Parteien schliesslich zur Berufungsverhandlung auf den 17. März 2023 vorgeladen (Urk. 39). Zur mündlichen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigung sowie der Leitende Staatsanwalt. II. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschuldigte verlangt einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 29 S. 2), während die Staatsanwaltschaft eine höhere Bestrafung beantragt (Urk. 35 S. 2). Entsprechend wächst keine Dispositivziffer in Rechtskraft und der angefochtene Entscheid steht vollumfänglich zur Disposition. III. 1. Gemäss Vorwurf im Strafbefehl vom 12. April 2022 soll sich am tt.mm.2021 aufgrund eines Onlineaufrufs der Organisation "B._____" mit der Ankündigung, den Verkehr der Stadt Zürich lahmzulegen, eine grössere Anzahl Personen an der C.____-Strasse in Zürich ... versammelt haben. Etwa um 12 Uhr hätten sich eine grössere Anzahl Personen auf Höhe der C.____-Strasse ... auf die Fahrbahn gestellt und damit den Strassenverkehr blockiert. Dieser habe daher von der Polizei grosszügig umgeleitet werden müssen. Nach Abmahnung, die Strasse zu

- 5 - verlassen und für den Verkehr freizugeben, habe bis 16.45 Uhr immer noch eine grosse Anzahl von Teilnehmern der illegalen Demonstration die Strasse blockiert (Urk. 8 S. 3 f.). Dem Beschuldigten wird nun vorgeworfen, Teilnehmer dieser illegalen Aktion gewesen zu sein, indem er sich ebenfalls während längerer Zeit, mindestens von 12.51 Uhr bis zu seiner Verhaftung um 13.57 Uhr am genannten Ort aufhalten und zusammen mit weiteren Demoteilnehmern den Strassenverkehr lahmgelegt habe. Mit seinem Tun soll er sich hinter die Ziele der Organisation "B._____", die Zürich lahmzulegen beabsichtigte, gestellt haben. Damit habe er seinen Willen über denjenigen der Bevölkerung gestellt und zahlreiche Verkehrsteilnehmer dazu gezwungen, ungewollt einen Umweg einzuschlagen oder im Stau stecken zu bleiben und Zeit zu verlieren. Die Verkehrsteilnehmer seien dazu gezwungen worden, ihre ursprünglichen Pläne dieser Situation anzupassen, was der Beschuldigte beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen habe (Urk. 8 S. 4). 2. Der Beschuldigte bestreitet nicht, an der fraglichen Demonstration teilgenommen zu haben (Urk. 3 S. 2 ff.; Prot. I S. 9 ff.; Prot. II S. 12 ff.). Er stellt jedoch in Abrede, dass er mit seinem Verhalten eine Nötigung begangen habe (Urk. 18 S. 5 ff.; Prot. I S. 10; Urk. 40

S. 7 f.). Sodann wird seinerseits bestritten, dass es tatsächlich Nötigungsoffer gab (Urk. 18 S. 4, S. 6; vgl. auch Prot. I S. 13; Urk. 40 S. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung dargelegt (Urk. 27 S. 6). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Übrigen kann sich die Berufungsinstanz auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253; 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; je mit Hinweisen).

E. 3.1.1

Gestützt auf die Zugaben des Beschuldigten, das sich bei den Akten befindliche Bildmaterial und die Feststellungen im Polizeirapport ist erstellt, dass am

E. 3.1.2

Dass durch das Verhalten des Beschuldigten und der übrigen Teilnehmer der Demonstration die Fahrbahn blockiert war, zeigt sich – entgegen der Verteidigung – auf dem sich bei den Akten befindlichen Bildmaterial (Urk. 4). Es sind zahlreiche Personen auf der Strasse sichtbar, teilweise mit Gegenständen, teilweise auf Stühlen. Der Beschuldigte selbst ist namentlich auf Foto Nr. 3 auf ei-

- 7 - nem Stuhl auf dem Fussgängerstreifen sitzend und strickend und auf Foto Nr. 4 sich fröhlich auf der Fahrbahn bewegend erkennbar. Auf Foto Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 ist der Beschuldigte ebenfalls auf der Fahrbahn zu sehen. Je nach Bildausschnitt sind zwar mehr oder weniger Personen ersichtlich. Das ändert hingegen nichts an dem Umstand, dass die sichtbare Anzahl Personen bereits geeignet war, den motorisierten Verkehr zu blockieren. Eine undurchdringliche Menschenkette oder eine Masse von Menschen ist dafür nicht erforderlich. Die Demonstration war vor angekündigt, weshalb bereits zu deren Beginn ein Sicherheitsdispositiv der Polizei vor Ort war. Mit der Vorinstanz hat als notorisch zu gelten, dass der Verkehr grosszügig umgeleitet werden musste. Dies brachte unweigerlich mit sich, dass Verkehrsteilnehmer, die planten, dort durchzufahren, einen Umweg einschlagen mussten. Welche Verkehrsteilnehmer dies konkret betraf, ist – insofern kann der Verteidigung zugestimmt werden – nicht aktenkundig. Dass an einem Werktag um die Mittags- und Nachmittagszeit diverse Verkehrsteilnehmer von der Demonstration und der damit einhergehenden Umleitung betroffen waren, ist indessen im Sinne einer natürlichen Vermutung offenkundig, zumal es sich bei der C.____-Strasse um eine stark frequentierte Verkehrsachse der Stadt Zürich handelt, die an die D.____-Brücke anschliesst. Dass der Beschuldigte, wie er vor Vorinstanz selbst angab, keine Autofahrer sah, erklärte er gleich selbst ("[...] da die ganze C.____-Strasse blockiert war"; Prot. I S. 13). Auch gemäss der von ihm eingereichten Unterlagen war das erklärte Ziel der Aktion, den Verkehr in Zürich lahmzulegen. Zudem ist dies die logische Konsequenz der Demonstration.

E. 3.2

Damit ist der Sachverhalt gemäss Strafbefehl in objektiver Hinsicht und unter Berücksichtigung der Korrektur der Zeitangaben betreffend die Teilnahme des Beschuldigten erstellt.

E. 3.3

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte selbst gegenüber der Polizei bestätigte, ihm sei bewusst gewesen, dass er den Individualverkehr genötigt habe, indem er durch sein Verhalten (Sitzen mit dem Stuhl auf der Strasse) diesen an der Benutzung des öffentlichen Grundes behindert habe (Urk. 3 S. 4). Entsprechendes wiederholte er später zwar nicht. Aber auch ohne diese Zugabe lässt sich dies ohne Weiteres aufgrund des

- 8 - Verhaltens des Beschuldigten und der weiteren Teilnehmer der Demonstration schliessen. Aufgrund der gemäss seinen eigenen Angaben erfolgten Aufforderungen, die Örtlichkeit zu verlassen, konnte er sodann nicht von einem Dulden seines Verhaltens durch die Behörden ausgehen. Indem er sich der Demonstration anschloss und gemeinsam mit weiteren Teilnehmern auf der C._____ - Strasse verteilte und dort verweilte, wollte er den Verkehrsteilnehmern die Durchfahrt blockieren. Dass die Konsequenz der Demonstration an besagter Örtlichkeit den Verkehr blockiert, wusste er. Entsprechend erweist sich der angeklagte Sachverhalt auch in subjektiver Hinsicht erstellt. IV. 1. Mittäterschaft

E. 4

Oktober 2021 ab 12.00 Uhr auf der C._____ - Strasse (Höhe Nr. ...) eine unwilligte Demonstration stattfand, wobei der motorisierte Strassenverkehr durch

- 6 - Personen und Gegenständen auf der Strasse blockiert wurde. Der Beschuldigte war Teilnehmer dieser Demonstration und beteiligte sich unter anderem dadurch, dass er strickend auf einem Stuhl auf der Strasse sass. Die Teilnehmer der Demonstration wurden wiederholt aufgefordert, sich von der Örtlichkeit zu entfernen. Dem kamen sie jedoch nicht nach, wie auch der Beschuldigte selbst angab (Prot. II S. 14; Urk. 1 S. 1; Urk. 4 S. 2 f.). Dass diese Aufforderungen erfolgten, ist unstritten (Prot. II S. 14; Urk. 3 S. 3). Nicht von Bedeutung ist entgegen der Verteidigung (Urk. 40 S. 4 f.), von wem diese Aufforderungen mit welchen konkreten Worten zu welcher Zeit ausgesprochen wurden. Ein Dulden der Blockade kann darin, dass nicht mit der ersten Aufforderung sofort sämtliche Teilnehmer mittels polizeilicher Intervention von der Fahrbahn entfernt wurden, nicht gesehen werden. Was die Dauer seiner Teilnahme anbelangt, ist der Vorinstanz und der Verteidigung darin zuzustimmen, dass ein Aufenthalt des Beschuldigten bis 13.57 Uhr nicht erstellt werden kann. Letztmals auf der Strasse dokumentiert ist der Beschuldigte um 13.22 Uhr (Urk. 4 Foto Nr. 7). Als Verhaftungszeit ist sodann gemäss Verhaftungsrapport 13.25 Uhr angegeben (Urk. 6/1). Gemäss Polizeirapport wurde um 13.20 Uhr den Demonstranten eine Frist von 5 Minuten zur Entfernung angesetzt. Danach habe man mit Personenkontrollen und Wegführungen begonnen (Urk. 1 S. 1). Das lässt sich ohne Weiteres mit den Aussagen des Beschuldigten, wonach er als zweite Person verhaftet worden sei, in Einklang bringen. Insofern ist der Anklagesachverhalt zu korrigieren. Aus den Akten geht ebenfalls nicht hervor, dass die Demonstration, wie in der Anklage festgehalten, bis um 16.45 Uhr dauerte. Da der Beschuldigte selbst angab, er sei als 2. verhaftet worden, und in Anbetracht der auf der Fotodokumentation ersichtlichen Anzahl Personen kann davon ausgegangen werden, dass die Blockade über seine Verhaftung hinaus noch einige Zeit andauerte, zumal vorgängig angekündigt worden war, dass der Verkehr in der Zürcher Innenstadt weitgehend lahmgelegt werden soll (Urk. 31/2).

E. 4.1

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass die Blockade der C._____ - Strasse um die Mittagszeit an einem Werktag erfolgte. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der fraglichen Strasse um eine wichtige Verkehrsachse der Stadt Zürich

handelt, die zur Tageszeit entsprechend mässig bis stark frequentiert ist. Zwar war der von den Betroffenen zu fahrende Umweg jeweils nur von kurzer Distanz. Eine Blockade, wie die hier fragliche, kann jedoch regelmässig zu einem grösseren Verkehrschaos führen, das nicht unbeachtliche, zeitliche Verzögerungen mit sich bringen kann. Die Demonstranten folgten mehreren politischen Aufforderungen nicht und zielten auf eine möglichst lange dauernde Blockade ab. Der Beschuldigte selbst hielt sich strickend, auf einem Stuhl auf der Fahrbahn sitzend, auf der Fahrbahn auf. Den Demonstranten und damit auch dem Beschuldigten ist indessen zugute zu halten, dass sie gewaltfrei agierten. Der Beschuldigte selbst hielt sich nur rund 1 Stunde und 20 Minuten an der Örtlichkeit auf und liess sich von der Polizei problemlos wegführen. Das wirkt sich ebenfalls verschuldensmindernd aus.

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht fällt zwar das direktvorsätzliche Handeln des Beschuldigten ins Gewicht. Es wäre ihm zudem ohne Weiteres möglich gewesen, sich gesetzeskonform zu verhalten. Stark relativierend wirkt sich indessen der Umstand aus, dass er keine eigentlichen egoistischen Beweggründe aufwies und gar aus achtenswerten Beweggründen handelte.

- 20 -

E. 4.3

Insgesamt wiegt das Gesamtverschulden als sehr leicht und eine hypothetische Einsatzstrafe von 9 Tagessätzen erweist sich als angemessen.

- 21 -

E. 5

Täterkomponenten Der Beschuldigte wurde 1996 in E._____ [Stadt in Russland] geboren und wuchs in F._____ auf. Seine Familie lebt immer noch in E._____. Er selbst ist im Besitz der schweizerisch-russischen Doppelbürgerschaft und besuchte sowohl schweizerische als auch russische Schulen. Hier leistete er seinen Zivildienst, studiert und erlangte den Bachelor in ... an der G._____ in F._____. Zudem absolvierte er erfolgreich einen Masterstudiengang in ... Künsten an derselben Fachhochschule. Im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erzielte er kein Einkommen und lebte von einem Stipendium. Zudem wies er Schulden bei verschiedenen Personen auf (Prot. S. 6 ff.). Aus den im Berufungsverfahren eingereichten Steuerunterlagen geht hervor, dass er auch aktuell kein Einkommen aufweist (Urk. 31/4). An der Berufungsverhandlung hielt er diesbezüglich fest, derzeit arbeitslos bzw. arbeitssuchend zu sein.

Arbeitslosenentschädigung erhalte er noch nicht, da die Karenzfrist noch laufe. Er mache aktuell verschiedene Jobs. Für seine Bedürfnisse benötige er monatlich ca. Fr. 2'000.–. Zu seinem Einkommen machte er keine konkreten Angaben. Er gab lediglich an, Höhen und Tiefen zu haben, sich aber arrangieren zu können. Die Fragen nach Vermögen und Schulden verneinte er. Seine Krankenkassenprämie bezifferte er auf Fr. 467.– pro Monat (Prot. II S. 9 ff.). Er weist keine Vorstrafen auf (Urk. 28), was neutral zu werten ist. Leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist sein Geständnis und die anlässlich der Berufungsverhandlung gezeigte Einsicht. Unter Berücksichtigung der Täterkomponenten ist die Einsatzstrafe somit auf 7 Tagessätze festzusetzen.

E. 6

Fazit Der Beschuldigte ist demnach mit 7 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen. Die Tagessatzhöhe ist unter Berücksichtigung der aktuellen knappen finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten auf Fr. 30.– festzusetzen. Die von ihm erstandene Haft von 2 Tagen ist anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 22 - VI. 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens 2 Jahren gemäss Art. 42 StGB in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Abs. 1). Wurde der Täter innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Abs. 2). Bei der Prüfung, ob der Verurteilte in subjektiver Hinsicht für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). 2. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf, womit eine günstige Prognose zu vermuten ist. Zudem dürfte ihn das vorliegende Strafverfahren genügend beeindruckt haben, weshalb davon auszugehen ist, dass er sich in Zukunft bewährt. Ihm ist somit der bedingte Vollzug zu gewähren und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. VII. 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Verfahren Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 4 und 5) zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.